

2. 1. Steht auch dem Rheder eines Schiffes, durch dessen Hilfe ein in Seenot geratenes anderes Schiff desselben Rheders gerettet ist, ein Anspruch auf Hilfslohn zu?

2. Kann der Rheder des geretteten Schiffes für den ihm als Rheder des rettenden Schiffes gebührenden Hilfslohn von dem Versicherer des geretteten Schiffes Ersatz verlangen?

H.G.B. Artt. 742. 744. 745. 746. 751. 753. 755. 757 Ziff. 5. 758.
765. 770 ffg. 779. 823. 838. 839.

Allgemeine Seeversicherungsbedingungen von 1867 §§ 66. 84 ffg. 88.
R.D. §§ 40. 41.

L. 3 Cod. de neg. gestis 2, 19; l. 21 pr. l. 31 § 7 und l. 32 pr.
Dig. de neg. gestis 3, 5; l. 19 § 2 Dig. comm. divid. 10, 3.

I. Civilsenat. Urtr. v. 6. Juli 1892 i. S. Hamburg-Amerikan. Paketfahrt-Aktiengesellschaft (Kl.) w. Norddeutsche Versicherungs-Gesellschaft (Bekl.). Rep. I. 91/92.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Dampfer der Klägerin „Italia“ war im Oktober 1889 auf der Fahrt von Hamburg nach New-York durch Bruch des Schraubenschiffes in Seenot geraten und durch den ebenfalls der Klägerin gehörigen Dampfer „Gellert“ nach viertägiger Arbeit gerettet worden. Durch Urteil des zuständigen Gerichtes in New-York ist der Hilfslohn (salvage) für die Klägerin als Eigentümerin des „Gellert“ und für Schiffer und Besatzung desselben festgestellt, und bei der infolge des Seeunfalles ordnungsmäßig aufgemachten Dispache von dem Hilfslohne einschließlich der Nebenkosten auf das Risiko der „Italia“ der Betrag von etwa 15 891 Dollar verteilt worden. Das Risiko der „Italia“ war bei der Beklagten zu einem Sechstel versichert. Die Klägerin forderte deshalb von der Beklagten Erzekung des entsprechenden Teiles des auf sie verteilten Beitrages zur großen Havarie. Die Beklagte zahlte auch den Anteil von dem der Schiffsbesatzung des „Gellert“ zugesprochenen Hilfslohnbetrage und von denjenigen Nebenkosten, welche durch die vermöge der Hilfeleistung herbeigeführte Verlängerung der Reise des „Gellert“ verursacht waren, weigerte aber die Zahlung desjenigen Betrages, der aus dem Ansätze von Hilfslohn für die Klägerin als Eigentümerin des „Gellert“ resultierte. Die Klage auf diesen Mehrbetrag ist in beiden Instanzen abgewiesen, auf die Revision der Klägerin das Berufungsurteil aber aufgehoben, und die Sache in die Instanz zurückverwiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Richtig ist es allerdings, wenn das Berufungsgericht auf den Klagenanspruch das deutsche Recht in Verbindung mit den Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen, denen die in Hamburg domizilierten Parteien sich unterworfen haben, anwendet. Richtig ist es sodann auch, wenn das Berufungsgericht davon ausgeht, daß durch die Aufwendungen, welche in einem Havariegroßefalle im Interesse der

Schiffs- und Ladungsinteressenten gemacht werden mußten, der Versicherte entweder dadurch in Verlust geraten kann, daß ihm gehörige Gegenstände zum allgemeinen Besten geopfert werden mußten, für welche er von den übrigen Havarieinteressenten nicht vollen Ersatz erhält, oder dadurch, daß er seinerseits zur Ersatzleistung für die Opfer anderer genötigt wird, daß aber der Versicherte für diese Einbußen oder Leistungen (Beiträge) nach § 84 Ziff. 1 der Allgemeinen Seeverversicherungsbedingungen von dem Versicherer schablos gehalten werden soll. Irrig dagegen ist die Schlussfolgerung des Berufungsgerichtes aus der ausweise der Protokolle S. 3529 bei der Beratung des Seerechtes gemachten Bemerkung, „der Affekurateur müsse dem Versicherten jeden Havariebeitrag zahlen, den der Versicherte zu leisten gezwungen gewesen sei“. Denn zunächst bezieht dieselbe sich nicht (wie das Berufungsgericht meint) auf den dem § 84 der Allgemeinen Seeverversicherungsbedingungen entsprechenden Art. 838 H.G.B., sondern vielmehr auf den dem § 86 daselbst entsprechenden Art. 839, und mithin nicht auf die Definition der „Beiträge“, welche dem Versicherer zur Last fallen, sondern auf die Frage, inwieweit die Verpflichtungen des Versicherers sich nach der am gehörigen Orte im Inlande oder Auslande aufgemachten Dispache bestimmen. In dieser Beziehung stellt der § 86 der Allgemeinen Seeverversicherungsbedingungen in Übereinstimmung mit Art. 839 H.G.B. den Grundsatz auf, daß die Dispache, wenn sie im Einklange mit dem am Orte der Aufmachung geltenden Rechte aufgemacht ist, auch dem Versicherer gegenüber maßgebend sein soll, der Versicherte insbesondere nicht berechtigt ist, von dem Versicherer mehr als den Betrag zu fordern, zu welchem der ihm erwachsene Schaden in der Dispache berechnet ist, der Versicherer aber andererseits für diesen ganzen Betrag haftet, während der Versicherte, wenn der Schaden nach dem am Orte der Aufmachung geltenden Rechte als große Havarie nicht anzusehen ist, den Ersatz des Schadens von dem Versicherer nicht aus dem Grunde fordern kann, weil der Schaden nach einem anderen Rechte, insbesondere nach dem Rechte des Versicherungsortes, große Havarie sei. Hiernach kommt es aber für die Anwendbarkeit des § 84 Ziff. 1 und des § 86 der Allgemeinen Seeverversicherungsbedingungen sowie der Artt. 838, 839 H.G.B. lediglich darauf an, ob nach dem am Orte der Aufmachung der Dispache

geltenden Rechte die in der Dispache dem Versicherten zur Last gelegten Beträge zur großen Havarie gehören. Wie jeder Havariegroßinteressent verpflichtet und berechtigt ist, das daraus für ihn sich ergebende Rechtsverhältnis zu seinen Mitinteressenten nach Vorschrift des am Orte der Dispache geltenden Rechtes geordnet werden zu lassen, so soll auch bei der Ordnung des Rechtsverhältnisses zwischen den Interessenten und ihren Versicherern den Entschädigungsansprüchen der ersteren das Ergebnis der Anwendung jenes Rechtes zum Grunde gelegt werden.

Vgl. Voigt, Seeversicherungsrecht S. 538.

Nur diesen Sinn hat auch offenbar die oben gedachte Bemerkung in den Protokollen zum Handelsgesetzbuche, daß der Affekuradeur den Beitrag zahlen müsse, welchen der Versicherte zu leisten gezwungen gewesen sei, wie sich dies auch klar daraus ergibt, daß im unmittelbaren Anschlusse daran weiter gesagt ist:

„Gezungen sei der Versicherte aber zu jedem Beitrage, der ihm in einer nach den Gesetzen des Dispachierungsortes gerechtfertigten Dispache auferlegt worden, . . . weil sich Schiff und Ladung an diesem Orte befänden, und die Verfügung darüber ohne Entrichtung der Beiträge nicht erlangt werden konnte.“

Ein solcher Zwang wird aber durch die Dispache für den versicherten Havariegroßinteressenten nicht nur dann herbeigeführt, wenn er nach derselben den ihm gegenüberstehenden Interessenten seinerseits etwas zu leisten hat, sondern auch insofern, als er nach der Dispache für von ihm zum allgemeinen Besten gemachte Aufwendungen von den übrigen Interessenten keinen Ersatz erhält, die Aufwendungen also aus eigenen Mitteln von ihm getragen werden müssen. In diesem letzteren Falle kann aber von einem Zahlungszwange den ihm gegenüberstehenden dritten Havarieinteressenten gegenüber keine Rede sein, und die Annahme des Berufungsgerichtes, daß in den oben gedachten Gesetzes- und Vertragsbestimmungen unter den dem Versicherer zur Last fallenden Beiträgen nur solche zu verstehen seien, welche der Versicherte diesen dritten Personen zu leisten habe, zu deren Zahlung er von ihnen gezwungen werden könne, erscheint daher als hinfällig, wodurch zugleich die weitere Schlußfolgerung beseitigt wird, daß ein rechtlicher Zwang, an sich selbst etwas zu

zahlen, nicht wohl denkbar sei, und daß mithin, da hinsichtlich des hier fraglichen Betrages der der Klägerin als Eigentümerin der „Stalia“ in der Dispache zur Last gelegten Beiträge der Klägerin ein Dritter nicht gegenüberstehe, welcher sie zur Leistung zwingen könnte, der erhobene Anspruch auf den § 84 Ziff. 1 und den § 86 der Allgemeinen Seeverficherungsbedingungen nicht gegründet werden könne. Dies letztere ist vielmehr allerdings der Fall, und da im vorliegenden Falle zugleich unstreitig die Voraussetzung des § 88 der Allgemeinen Seeverficherungsbedingungen (Art. 841 H.G.B.) vorliegt, so ist der Klagenanspruch nicht bloß scheinbar, sondern in der That schon auf Grund der Dispache an sich berechtigt, falls nicht die Klägerin durch mangelhafte Wahrnehmung ihrer Rechte eine durch die Nichtübereinstimmung der Dispache mit dem am Orte der Aufmachung geltenden Rechte u. s. w. bewirkte Benachteiligung der Klägerin verschuldet haben sollte.

Aber auch die weiteren Gründe, aus welchen das Berufungsgericht annimmt, daß der Klagenanspruch aus dem Versicherungsvertrage nicht hergeleitet werden könne, enthalten eine Verkennung der rechtlichen Natur des Anspruches auf Hilfslohn und der Schiffsschuld sowie seeaffekturanzlicher Normen.

Wie unter den Parteien unstreitig ist, handelt es sich bei den von dem „Gelleert“ der „Stalia“ geleisteten Diensten, deren Vergütung den wesentlichen Bestandteil der dispachierten Havariegrösse bildet, nicht etwa um ein einfaches Bugfieren, sondern um die Rettung der „Stalia“ aus einer Seenot, in welche sie durch den Bruch ihres Schraubenschafes geraten war. Der hiernach maßgebende Art. 742 H.G.B. bestimmt nun aber im ersten Absätze, daß, wenn in einer Seenot ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder teilweise, nachdem sie der Verfügung der Schiffsbesatzung entzogen oder von derselben verlassen waren, von dritten Personen an sich genommen und in Sicherheit gebracht wird, diese Personen Anspruch auf Berge-lohn haben, und fügt im zweiten Absätze hinzu, daß, wenn außer dem vorstehenden Falle ein Schiff oder dessen Ladung durch Hilfe dritter Personen aus einer Seenot gerettet wird, dieselben Anspruch auf Hilfslohn haben. Hieraus ergibt sich, 1. daß der Anspruch auf Berge- und Hilfslohn lediglich durch die Thatfache der Dienstleistung begründet wird, ohne daß auch ein Vertragsver-

hältnis vorzuliegen braucht, durch welches nur noch ein neues Moment hinzutreten würde.

Vgl. Hierulff, Sammlung Bd. 2 S. 514 flg. und Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 S. 140.

Sodann aber ist hiernach 2. anzunehmen, daß der Ausdruck „dritte Personen“ in beiden Absätzen in demselben Sinne gebraucht ist, so daß dieselben — wie dies im ersten Absätze klar vorliegt — auch im zweiten Absätze lediglich den Gegensatz zu der Besatzung des notleidenden Schiffes bilden, und daher auch weder der Rheder dieses Schiffes noch die Eigentümer seiner Ladung von dem Ansprüche auf Berge- oder Hilfslohn prinzipiell ausgeschlossen sind. Bestätigt wird diese Auffassung durch den dritten Absatz des Art. 742, nach welchem der Schiffsbesatzung des verunglückten oder gefährdeten Schiffes ein Anspruch auf Berge- oder Hilfslohn nicht zusteht. Der Grund dieser Bestimmung besteht aber darin, daß die Schiffsbesatzung kraft ihres Dienstvertrages als zu solchen Leistungen verpflichtet angesehen wird und die Vergütung dafür in der ihr gebührenden Feuer empfängt, während für den Rheder des gefährdeten Schiffes — wenn man zunächst von seinem Verhältnisse zu dem etwaigen Versicherer des Schiffes absieht — eine solche rechtliche Verpflichtung an sich nicht existiert, dieser also auch der Schiffsbesatzung und den Ladungsinteressenten seines Schiffes gegenüber sich für den ihnen durch die Unterlassung der Bergung oder Hilfeleistung entstehenden Schaden nicht verantwortlich macht und sich nur der Gefahr aussetzt, seine eigenen Wertobjekte zu verlieren.

Auch der Gesichtspunkt, daß die Erwerbung eines Bergungs- oder Hilfslohnanspruches des Rheders, insofern es sich dabei um das Schiff handelt, rechtlich undenkbar sei, weil der Rheder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sich nicht selbst als dritte Person gegenüberstellen, nicht sein eigener Gläubiger und Schuldner sein könne, erscheint nicht als zutreffend. Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung der Berge- oder Hilfslohnkosten wird durch die Bergung oder Rettung nach Art. 755 H.G.B. an sich nicht begründet. Wegen dieser Kosten, wozu auch der Berge- oder Hilfslohn gehört, steht vielmehr (Art. 753 H.G.B.) dem Gläubiger nur ein Pfandrecht an den geborgenen oder geretteten Gegenständen zu, und es sind ihm in Ansehung des geborgenen oder geretteten Schiffes nach

Art. 757 Ziff. 5 H.G.B. die Rechte eines Schiffsgläubigers gewährt, welche nach Art. 758 auch gegen dritte Besitzer des Schiffes verfolgbar sind, und auf welche es keinen Einfluß hat, ob der Rheder für die betreffende Forderung entweder von vornherein auch persönlich verpflichtet ist oder dies später wird (Art. 765 H.G.B.). Für diese Forderungen der Schiffsgläubiger besteht unter ihnen ein bestimmtes Rangverhältnis (Artt. 770 ff. H.G.B.), und sie haben im Falle der Konkurrenz mit anderen Pfandgläubigern oder sonstigen Gläubigern den unbedingten Vorzug (Art. 779 H.G.B.). Bei den Forderungen der Schiffsgläubiger, zu welchen auch der Anspruch auf Berge- oder Hilfslohn, soweit er das Schiff selbst betrifft, gehört, handelt es sich hiernach um einen unmittelbar gegen das Schiff gerichteten Anspruch, wobei das Schiffsvermögen als ein aus dem übrigen Vermögen des Rheders ausgeschiedenes Sondergut (peculium) erscheint, welches als solches in selbständigen, rechtlichen Beziehungen stehen kann, und es kann daher nicht für unzulässig erachtet werden, daß auch der Rheder selbst — mit Rücksicht auf sein sonstiges Vermögen — diesem Sondergute gegenüber die Rechte eines Schiffsgläubigers erwirbt, indem er ja als Vertreter verschiedener gesonderter Vermögensmassen erscheint. Wie schon nach älteren deutschen Konkursgesetzen aus Seeschiffen (analog den Immobilien) eine besondere Masse (Partikularkonkurs) gebildet und ganz unabhängig von der allgemeinen Masse verteilt wurde, so gewährt auch die jetzt geltende Konkursordnung nach §§ 40. 41 Ziff. 8 den Schiffsgläubigern ein sie von den Konkursgläubigern unterscheidendes Absonderungsrecht. Wenn angenommen wird, daß auch der Rheder selbst seinem Schiffe als Schiffsgläubiger gegenüberstehen kann, so entspricht dies nur der Anschauung des modernen Rechtes, auf welcher die Eigentümerhypothek des Grundstückseigentümers beruht. Aus der Natur des Schiffsvermögens als eines Sondergutes folgt auch ohne weiteres die Möglichkeit, daß dasselbe auf Kosten des Privatvermögens des Rheders oder eines anderen von ihm verwalteten Schiffsvermögens bereichert oder zu deren Gunsten verringert werden kann, was aber rechtlich nur dadurch ausgeglichen werden kann, daß man den Rheder im letzteren Falle als Schuldner und im ersteren Falle als Gläubiger des Schiffsvermögens ansieht und behandelt. Deshalb ist auch unbedenklich anzunehmen, daß der Rheder, welcher einen

Bodmereibrief einlöst, diesen (ohne daß die Bodmereiforderung durch Konfusion erlischt) nicht nur (wenn derselbe an Order lautet) weiter indossieren kann, sondern daß er statt dessen auch berechtigt ist, die Bodmereischuld selbst geltend zu machen, indem er den nachstehenden Schiffsgläubigern gegenüber den Betrag dieser seiner Verwendung von dem Werte des Schiffsvermögens in Abzug bringt.

Vgl. Entsch. des Oberappellationsgerichtes Lübeck in hamburgischen Rechtsachen Bd. 2 S. 171 flg. und Ehrenberg, Beschränkte Haftung S. 124. 131. 132. 200. 278 flg.

Die Doppelstellung des Rhebers als Vertreters des in dem betreffenden Schiffsvermögen bestehenden Sondergutes und als Vertreters seines sonstigen Vermögens (sowie eventuell — wie es hier der Fall ist — auch noch eines anderen Schiffsvermögens) tritt nun freilich in der Regel dritten Personen gegenüber nicht in die Erscheinung, indem die Rechtsfolgen in den meisten Fällen durch eine vom Rheber vorgenommene Berechnung ihre Erledigung finden. Sie muß aber rechtlich in allen Fällen anerkannt werden und, sobald ein praktisches Interesse daran vorliegt, auch dritten Personen gegenüber zur Geltung gelangen. Ein Fall, in welchem dies zutrifft, würde z. B., wie die Revision mit Recht hervorhebt, klar vorliegen, wenn ein Rheber sein, schon anderen Schiffsgläubigern zum vollen Werte verhaftetes Schiff in Seenot antrifft. Denn da er seinerseits unter diesen Umständen an der Erhaltung des Schiffes keinerlei Interesse hat, so wird er (und kann er vernünftigerweise) die erforderliche Hilfeleistung, durch welche vielleicht ein anderes Schiff des Rhebers schwer gefährdet wird, und ihm bedeutende Nachteile im Verhältnisse zu den Ladungsinteressenten und Versicherern dieses anderen Schiffes entstehen können, die erforderliche Hilfe nur leisten, wenn er Aussicht zu haben meint, dadurch einen mit der gesetzlichen Priorität versehenen Anspruch auf Hilfslohn gegen das notleidende Schiff vor dessen älteren Schiffsgläubigern zu erwerben. Dieses Recht ihm zu versagen, liegt umsoweniger ein Grund vor, als auch die älteren Schiffsgläubiger dadurch keineswegs benachteiligt werden, indem ihnen vielmehr durch die Dienste und Aufwendungen des Rhebers der vollständig gefährdete Gegenstand ihrer Pfandrechte wenigstens für einen Teil des Wertes gerettet wird. Man würde anderenfalls auch zu sehr bedenklichen Resultaten gelangen, wenn man dem Rheber des

rettenden Schiffes einen Anspruch auf Hilfslohn gegen das gerettete Schiff nur deshalb versagen wollte, weil er zugleich der Rheder des letzteren ist. Wie soll sich z. B. dann der Kapitän eines zur Hälfte dem A. und zur anderen Hälfte dem B. gehörigen Schiffes verhalten, wenn das von ihm angetroffene notleidende Schiff im alleinigen Eigentume des A. steht? Und wie soll, wenn er sich zur Hilfeleistung entschließt, und diese von Erfolg gewesen ist, der nach Artt. 744, 746 H.G.B. angemessene Hilfslohn berechnet werden, soweit er nach Art. 751 H.G.B. dem Rheder des rettenden Schiffes gebührt?

Ist hiernach die rechtliche Möglichkeit einer Hilfslohnschuld des geretteten Schiffes gegenüber einem rettenden Schiffe desselben Rheders oder dem gemeinsamen Rheder beider Schiffe selbst anzuerkennen, so wird dadurch zugleich auch das fernere Argument des Berufungsgerichtes hinfällig, daß dies für die Haftung der Beklagten aus dem Versicherungsvertrage unerheblich sei, weil es für den hier fraglichen Anteil von dem Betrage des dispatchierten Hilfslohnes an einem durch den Seeunfall eingetretenen Vermögensverluste der Klägerin fehle, welchen die Beklagte auszugleichen hätte, da die durch den Seeunfall der „Stalia“ für diese notwendig gewordene Hilfeleistung seitens des „Gellert“ zu dem hier in Frage kommenden Anteile an der Salvage das Vermögen der Klägerin nicht verringert habe, indem das Vermögen der Klägerin als Eigentümerin des „Gellert“ sich genau um denselben Betrag vermehrt habe, um welchen sich ihr Vermögen als Eigentümerin der „Stalia“ vermindert haben würde. Hierdurch wird zunächst verkannt, daß sich hier zwei verschiedene, von der Klägerin vertretene Sondervermögen gegenüberstehen, und daß es deshalb nur darauf ankommt, ob für das versicherte Sondervermögen — die „Stalia“ — ein Verlust eingetreten ist, wobei die Folgen, welche der Unfall zugleich für ein anderes Sondervermögen der Klägerin — den „Gellert“ — gehabt hat, ebenso gleichgültig sind, als wenn die „Stalia“ den Hilfslohn dem fremden Rheder eines dritten Schiffes zu zahlen gehabt hätte. Sodann aber liegt in der obigen Argumentation auch eine Verwechslung des tatsächlichen mit dem rechtlichen Kausalzusammenhange. Denn der dem „Gellert“ zuerkannte Hilfslohn charakterisiert sich rechtlich nicht als ein Äquivalent für die Folgen des der „Stalia“ zugestoßenen Un-

fallendes, sondern vielmehr als der Gewinn aus einem aleatorischen, aber mit Erfolg gekrönten freiwilligen Unternehmen, zu welchem die Seenot der „Stalia“ zwar die Veranlassung bot, welcher aber nicht als ein Ausgleich des für die „Stalia“ infolge ihrer Seenot durch den ihr zur Last fallenden Anteil an dem zu zahlenden Hilfslohne entstandenen Vermögensverlustes aufgefaßt werden kann.

Die Ansicht des Berufungsgerichtes, unter den „dritten“ Personen, welchen nach Art. 742 H.G.B. für ihre Thätigkeit gegen den Rheder eines Schiffes ein Anspruch auf Bergelohn oder Hilfslohn erwächst, sei wohl die Schiffsbesatzung des rettenden Schiffes, wenn letzteres demselben Rheder gehört, niemals aber auch der Rheder selbst inbegriffen, weil dieser sich nicht selbst als dritte Person gegenüberstehen könne, ist schon oben widerlegt. Ob die Annahme des Berufungsgerichtes, daß mit dieser Ansicht auch das englische Recht übereinstimme, zutreffend ist, kann hier dahingestellt bleiben, da das englische Recht im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung kommt.

Unzutreffend und rechtsirrtümlich ist aber auch die vom Berufungsgerichte aus den §§ 66. 84 Ziff. 3 der Allgemeinen Seeverversicherungsbedingungen (Artt. 823. 838 Ziff. 3 H.G.B.) hergeleitete Folgerung, daß der Versicherte wegen einer von ihm selbst vollzogenen Hilfeleistung oder Bergung vom Versicherer nicht einen Hilfs- oder Bergelohn, sondern nur die wirklichen Unkosten und Verwendungen aus seinem Vermögen ersetzt verlangen könne, welche hier nur in den der Klägerin von der Beklagten bereits anteilsweise erstatteten Kosten der verlängerten Reise und des der Besatzung des „Gellert“ zugesprochenen Teiles der Salvage bestanden. Denn die dem Versicherten in § 66 a. a. D. auferlegte, aus Art. 823 H.G.B. herübergenommene Verpflichtung, wenn ein Unfall sich zuträgt, sowohl für die Rettung der versicherten Sachen als für die Abwendung größerer Nachteile thunlichst zu sorgen, folgt nicht etwa aus dem Wesen des Versicherungsvertrages, sondern bildet eine positive Vorschrift, durch welche der Versicherte gezwungen werden soll, negotiorum gestor des Versicherers zu sein.

Vgl. Protokolle S. 4422 flg. und Lewis, Seerecht (2. Aufl.)

Ann. 1 zu Art. 822 H.G.B.

Der Versicherte soll dadurch auch nur verpflichtet werden, „so zu handeln, wie ein sorgsamer Kaufmann, bezw. wie er im eigenen Interesse gehandelt haben würde, wenn er nicht versichert wäre“.

Der Rheder handelt mithin, wenn er in dieser Richtung thätig wird, in Ansehung der versicherten Quote des Schiffes lediglich im Interesse (als Geschäftsführer) seines Versicherers, ist aber zu Aufwendungen für denselben aus seinem eigenen Vermögen in keiner Weise verpflichtet, wie sich auch aus der Bestimmung unter 3 des § 84 der Allgemeinen Seeverversicherungsbedingungen bezw. des Art. 838 H.G.B. ergibt, nach welcher unter Bezugnahme auf § 66 bezw. Art. 823 a. a. D. dem Versicherer auch die sonstigen (unter 1 und 2 nicht erwähnten) zur Rettung sowie zur Abwendung größerer Nachteile notwendig oder zweckmäßig aufgewendeten Kosten, selbst wenn die ergriffenen Maßregeln erfolglos geblieben sind, zur Last fallen. Dies erkennt nun zwar auch das Berufungsgericht an, aber es irrt, indem es mit Rücksicht auf den hier gebrauchten Ausdruck „aufgewendete Kosten“ den Versicherten im Falle einer von diesem selbst unternommenen Hilfeleistung in Seenot nicht für berechtigt erachtet, von dem Versicherer Ersatz für den ganzen, die Vergütung seiner Aufwendungen nach Art. 745 H.G.B. mitumfassenden Hilfslohn zu verlangen. Denn nach der Natur des Anspruches auf Berge- oder Hilfslohn erscheint eine Zerlegung desselben in der Weise, daß man zwischen dem Gesamtbetrage und den sich aus dem tatsächlichen Verlaufe der Sache in dem Berge- oder Hilfslohne zugleich mitvergüteten wirklichen Kosten unterscheidet, als ganz willkürlich und unzulässig. Der Hilfslohn bildet ein Ganzes, dessen Betrag mit Rücksicht einerseits auf die Gefahren, welchen der Hilfeleistende bei seiner Thätigkeit sich und sein Eigentum aussetzt, und andererseits auf die Gefahr, im Falle der Erfolglosigkeit des Unternehmens für alle Aufwendungen und Bemühungen nichts zu erhalten, ein angemessenes Äquivalent für die Gesamtleistung im Falle ihres Erfolges repräsentiert. Ganz ebenso wie der von der Klägerin an den Rheder eines fremden Schiffes gezahlte Hilfslohn in seinem vollen Betrage eine von der Beklagten, soweit sie die „Stalia“ versichert hat, zu ersetzende Vermögensaufwendung gewesen sein würde, kann daher auch die durch ein anderes, der Klägerin gehöriges Schiff geleistete Hilfe nur als eine Vermögensaufwendung angesehen werden, für welche die Klägerin in dem Hilfslohne nur den Ersatz des Wertes ihrer Leistungen und der mit denselben verbundenen Gefahren und Aufwendungen erhält, welcher sonst einem Dritten zu zahlen gewesen wäre.

Überdies sind die §§ 66. 84 Ziff. 3 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen auf den Fall einer von dem Versicherten selbst unternommenen Bergung oder Hilfeleistung in Seenot gar nicht anwendbar. In betreff des § 84 Ziff. 3 hat dies auch schon das Berufungsgericht empfunden, wie seine Bemerkung ergibt, daß man, wenn man unter dem hier gebrauchten Ausdrucke „aufgewendete Kosten“ auch eine Belohnung für die Thätigkeit des Versicherten verstehen dürfte, zu dem Resultate kommen müßte, daß, da diese Kosten auch dann bezahlt werden sollen, wenn die ergriffenen Maßregeln erfolglos geblieben sind, die Beklagte die Klägerin für eine von dem „Gellert“ der „Italia“ geleistete Hilfe auch dann belohnen müßte, wenn die „Italia“ nicht glücklich in New-York eingebracht, sondern vorher gesunken wäre. Dieses Argument ist nun freilich dafür, daß nur die wirklichen Kosten und Verwendungen gemeint sein könnten, nicht zutreffend, da es ganz ebenso in Bezug auf diese passen würde. Zutreffend ist es aber allerdings insofern, als der, zugleich die Vergütung für die zum Zwecke des Rettens gemachten Aufwendungen umfassende Hilfslohn gesetzlich überhaupt nur im Falle des Erfolges verlangt werden, und als daher nicht angenommen werden kann, daß von diesem Grundsatz im Verhältnisse des Versicherten zum Versicherer in § 84 Ziff. 3 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen bezw. Art. 838 Ziff. 3 H.G.B. zu Gunsten des ersteren habe abgegangen werden sollen. Ist aber schon hieraus zu entnehmen, daß auch die korrespondierende Bestimmung des § 66 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen bezw. des Art. 823 H.G.B. sich auf eine von dem Versicherten unternommene Hilfeleistung oder Bergung nicht bezieht, so spricht dafür auch der Wortlaut der letzteren Bestimmung, nach welchem der Versicherte nur verpflichtet ist, für die Rettung und für die Abwendung größerer Nachteile „thunlichst Sorge zu tragen“, worunter unmöglich verstanden sein kann, daß der Versicherte sich seinerseits auf gewagte, auch sein übriges Vermögen gefährdende und ihm im Falle des Nichterfolges überall keinen Ersatz gewährenden Unternehmungen, wie es das Bergen und die Hilfeleistung in Seenot sind, einzulassen habe. Wenn daher das Berufungsgericht meint, die seitens des „Gellert“ als eines Schiffes der Klägerin der „Italia“ als der versicherten Sache durch die Hilfeleistung zugewendete Sorge müsse mangels besonderer entgegenstehen-

der Umstände, von welchen nichts ersichtlich sei, für das Verhältnis der Klägerin und der Beklagten zu einander als in Erfüllung der nach § 66 a. a. O. der Klägerin obliegenden Pflicht aufgewendet angenommen werden, und die Klägerin könne daher von der Beklagten nur den Ersatz der von ihr tatsächlich aufgewendeten Kosten verlangen, so erscheint dies nicht als gerechtfertigt. Es ist dabei auch übersehen, daß die Vergütung und Hilfeleistung in Seenot ein Geschäft mit egoistischer Grundlage ist, und daß auch ein Mandatar oder der negotiorum gestor, welcher bei seiner Geschäftsführung eine Dienstleistung vornimmt, die in sein Gewerbe fällt, oder die regelmäßig nur gegen Entgelt vorgenommen wird, hierfür von dem Geschäftsherrn nicht nur den Ersatz seiner Auslagen, sondern eine dem Geschäfte angemessene Vergütung fordern kann (vgl. Art. 290 H. G. B.). Hiernach ist vielmehr anzunehmen, daß der Führer des „Gellert“ ebenfalls in diesem Sinne die Rettung der „Stalia“ unternommen hat, mochte er von dem Umstande, ob und wie weit das Risiko derselben versichert war, Kenntnis haben oder nicht. Im letzteren Falle handelte er eben für Rechnung, wen es angeht. Wußte er aber, daß die „Stalia“ zur Hälfte versichert, zur anderen Hälfte aber die Klägerin Selbstversichererin war, so führte er freiwillig zugleich die Geschäfte der Versicherer und unter diesen also die Geschäfte der Beklagten, und zwar notwendig in der Absicht, auch für seinen Nebenher (die Klägerin) einen Anspruch auf anteilige Erstattung des Hilfslohnes seitens der Versicherer zu begründen. Durch diese negotiorum gestio allein konnte freilich ein solcher Anspruch nicht begründet werden, wenn ein solcher durch den Versicherungsvertrag — die demselben zu Grunde liegenden Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen — ausgeschlossen war. Allein dies ist, wie oben ausgeführt worden, nicht der Fall, indem insbesondere auch die angezogenen §§ 66. 84 Ziff. 3 hierfür nichts ergeben. Es ist daher auch unerheblich, ob die Berufung der Klägerin in zweiter Instanz darauf, daß der Klagsanspruch schon von dem Gesichtspunkte der negotiorum gestio aus als begründet erscheine, eine unzulässige Klagänderung enthält oder nicht.

Daß es an den Voraussetzungen eines Ersatzanspruches gegen die Beklagte fehle, weil die Klägerin bei einer Tonne der „Stalia“ von 900000 *M* zur Hälfte Selbstversichererin war, hat die Beklagte mit

Recht nicht geltend gemacht. Denn die Klägerin konnte sich unter den obwaltenden Umständen auf die Rettung ihres eigenen Interesses nicht beschränken, und der gedachte Umstand steht daher ihrem Anspruche nach den in betreff der negotiorum gestio geltenden Grundsätzen nicht entgegen.

Vgl. l. 3 Cod. de neg. gest. 2, 19; l. 21 pr. l. 31 § 7. l. 32 pr. Dig. de neg. gest. 3, 5, Dig. l. 19 § 2 de comm. div. 10, 3 und Windscheid, Pandekten § 431 Anm. 12.

War hiernach die Revision für begründet zu erachten, und das angefochtene Urteil aufzuheben, so kommt nur noch die Anfechtung der Dispache in Gemäßheit des § 88 Abs. 1 der Allgemeinen Seeverversicherungsbedingungen in Frage, da die Beklagte geltend gemacht hat, nach dem in New-York geltenden amerikanischen Rechte habe die „Italia“ an die Rhederei des „Gellert“ eine Salvage nicht zu zahlen brauchen, und die Klägerin habe ihre Benachteiligung durch die Dispache selbst verschuldet, indem sie es unterlassen habe, dem Richter des District-Court, auf dessen Urteile die Dispache beruhe, vorzutragen, daß die „Italia“ und der „Gellert“ demselben Rheder gehörten, wogegen die Klägerin behauptet und unter Beweis gestellt hat, daß auch nach amerikanischem Rechte der Eigentümer zweier Schiffe, von denen das eine das andere aus Seenot rettet, für die Rettung des notleidenden Schiffes einen Anspruch auf Salvage habe. Auch hat die Klägerin behauptet, daß dem betreffenden Richter der gedachte Umstand bekannt gewesen sei oder doch als ihm bekannt angesehen werden müsse. Das Berufungsgericht hat diesen Punkt dahingestellt gelassen, und es war daher die Sache zur andernweiten Verhandlung und Entscheidung darüber in die Instanz zurückzuverweisen.“

3. Kann auf Grund ausländischer Urteile, welche die beständige Trennung einer Ehe von Tisch und Bett anordnen, die Auflösung des Bandes der Ehe beantragt werden?

Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 § 77 Abs. 2.

VI. Civilsenat. Urt. v. 9. Oktober 1893 i. S. v. B. (Kl.) w. v. B.
(Wekl.) Rep. VI. 153/93.

I. Landgericht Plauen.

II. Oberlandesgericht, Dresden.

Vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 hatte ein k. k. österreichisches Gericht auf beständige Trennung einer Ehe von Tisch und Bett erkannt. Der Ehemann war damals Österreicher, erwarb aber im Jahre 1892 die deutsche Reichsangehörigkeit und beantragte bei dem Landgerichte Plauen mit Bezug auf § 77 Abs. 2 jenes Reichsgesetzes die Auflösung des Bandes der Ehe. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Der § 77 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 giebt eine mit dem ersten Absätze zusammenhängende Übergangsvorschrift. Dem vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassenen Urteile auf beständige Trennung von Tisch und Bett wird die Kraft eines Scheidungsurteiles verschafft, demnach den rechtskräftig von Tisch und Bett getrennten Ehegatten die Möglichkeit der Wiederverheiratung eröffnet.

Vgl. die Begründung zu § 76 des Geszentwurfes Abs. 4 S. 37; Stenographischer Bericht über die Sitzung des Reichstages vom 23. Januar 1875 S. 1252 flg.

Schon die Stellung und der Zweck des § 77 Abs. 2 sprechen somit gegen die von dem Kläger verteidigte Auslegung. Außerdem handelt es sich bei dem Abs. 2 des § 77 um ein Ausnahmegesetz; von der Regel, daß rechtskräftige Urteile den darin geordneten Rechtszustand unabänderlich feststellen, gestattet das Gesetz eine Abweichung. Diese Abweichung gilt von den inländischen Urteilen, darum aber nicht ohne weiteres auch von den im Auslande ergangenen. Letztere beruhen auf einer anderen, mit den inländischen Vorschriften nicht übereinstimmenden Gesetzgebung. Jedenfalls aber geht aus dem Gesetze selbst klar hervor, daß es sich nur auf Urteile deutscher Gerichte bezieht. Bei den Worten: „Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden,“ kann nur an das deutsche Rechtsgebiet gedacht worden sein, in welchem eine beständige Trennung von Tisch und Bett bisher möglich war, fortan jedoch durch § 77 Abs. 1 des Reichsgesetzes ausgeschlossen ist. Sollte § 77 Abs. 2 auch auf Erkenntnisse aus anderen

Rechtsgebieten Anwendung finden, in denen, wie in Oesterreich, auch jetzt noch die beständige Trennung von Tisch und Bett verfügt werden kann, so würde die Beschränkung des § 77 Abs. 2 auf Erkenntnisse, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gesprochen sind, keinen Sinn geben. Denn für diese Beschränkung fehlte, wenn Urteile außerdeutscher Gerichte dem Gesetze mit unterstellt werden, jeder Grund. Warum dem Ausländer die Umwandlung eines nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassenen Trennungsurteiles versagt sein sollte, ließe sich schlechthin nicht erkennen. Daraus allein schon ergibt sich, daß der Gesetzgeber die ausländischen Urteile überhaupt nicht im Sinne gehabt hat. Demzufolge bietet dem Kläger auch die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im Auslande erkannte immerwährende Trennung seiner Ehe keinen Grund, bei deutschen Gerichten die Scheidung der Ehe vom Bande zu beantragen.“ . . .